



BIOSICHERHEITSPLAN KARPFFENTEICHWIRTSCHAFT

für Aquakulturbetriebe, die Tätigkeiten mit geringem Risiko ausüben

1. Name / Anschrift des Aquakulturbetriebs:

2. Der unter Punkt 1 genannte Betrieb erfüllt folgende Voraussetzungen:

- Aquakulturtiere werden ausschließlich zu Nutzzwecken (Besatz, Verzehr) entweder lebend oder in Form von Erzeugnissen verbraucht.
- Alle Produktionseinheiten befinden sich in offener Landschaft und NICHT in einem geschlossenen Gebäude.
- Es handelt sich um einen Einzelbetrieb und der Betrieb ist NICHT Teil einer Gruppe von Aquakulturbetrieben (gewerbliche Unternehmen / Zusammenschluss von Betrieben).
- Funktionseinheiten wie Bruthaus / Hälterung in geschlossenem Gebäude / Verarbeitung / Versandzentrum sind in dem Aquakulturbetrieb NICHT vorhanden.
- Es werden KEINE befruchteten Eier aus anderen Betrieben bezogen.

Treffen alle genannten Voraussetzungen zu?

- Falls **JA**, bitte weiter unter Punkt 3.
- Falls **NEIN**, bitte gesonderten **BIOSICHERHEITSPLAN STANDARD** verwenden.

HINWEIS: Für bestimmte Arten von Aquakulturbetrieben¹ ist grundsätzlich der BIOSICHERHEITSPLAN STANDARD zu verwenden.

3. Biosicherheitsmaßnahmen

		Maßnahme erfüllt?	
3.1 Kritische Stellen	In dem Aquakulturbetrieb sind KEINE kritischen Stellen im Hinblick auf die Verschleppung von Tierseuchen vorhanden? ➤ JA, trifft i. d. R. auf reine Karpffenteichwirtschaft in offener Landschaft zu ➤ Falls NEIN, sind die kritischen Stellen mit Desinfektionsstationen auszustatten.	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
3.2 Ausrüstung	Ausrüstung wird NICHT von verschiedenen Aquakulturbetrieben gemeinsam genutzt? ➤ Falls NEIN, ist ein geeignetes Reinigungs- und Desinfektionsprotokoll zu erstellen und zu befolgen.	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN



3.3 Reinigung der Aus- rüstung	Es erfolgt eine regelmäßige Desinfektion der Ausrüstung (mind. nach jedem Produktionszyklus) und der Transportmittel (nach jeder Verwendung außerhalb des Betriebes)? ➤ Falls NEIN, bitte künftig veranlassen.	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
3.4 Betriebs- fremde Personen	Im Falle eines Seuchenverdachts erhalten betriebsfremde Personen entweder betriebseigene Schutzkleidung und Stiefel oder Einwegschutzkleidung und -schuhe? ➤ Falls NEIN, bitte künftig bereithalten.	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
3.5 Verendete Tiere	Verendete Tiere werden so bald wie möglich aus den Produktionseinheiten entfernt und im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ² unschädlich beseitigt? ➤ Falls NEIN, bitte künftig veranlassen.	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
3.6 Transport- unter- nehmen	Der Transport der Tiere erfolgt NICHT über gewerbliche Transportunternehmen? ➤ Falls NEIN, müssen die Reinigungs- und Desinfektionsaufzeichnungen überprüft werden, bevor Wassertiere im Aquakulturbetrieb abgeladen werden.	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
3.7 Umsetzung	Die Durchführung der Biosicherheitsmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich durch den Unterzeichner? ➤ Falls NEIN, ist eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen.	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Arten von Aquakulturbetrieben, für die der **BIOSICHERHEITSPLAN STANDARD** grundsätzlich zu verwenden ist:

- Aquakulturbetrieb, in dem Zierwassertiere in einem geschlossenen System gehalten werden (Art. 2 Nr. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)
- Aquakulturbetrieb, in dem Zierwassertiere in einem offenen System gehalten werden (vgl. Art. 2 Nr. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)
- Geschlossener Aquakulturbetrieb (vgl. Art. 4 Nr. 48 der Verordnung (EU) 2016/429) wie Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., der zum Zweck der Verbringung zuzulassen ist
- „Seuchenschlachtbetrieb“ (vgl. Art. 4 Nr. 52 der Verordnung (EU) 2016/429)
- Quarantänebetrieb (vgl. Art. 4 Nr. 38 der Verordnung (EU) 2016/429)
- Isolierbetrieb (vgl. Art. 2 Nr. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)
- Reinigungszentrum / Versandzentrum / Umsetzgebiet für Weichtiere (vgl. Art. 2 Nr. 2, 3, 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)
- Schiff oder andere mobile Räumlichkeit, in der Aquakulturtiere z. B. zur Behandlung vorübergehend gehalten werden (vgl. Art. 4 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)
- Sonstiger Betrieb, z. B. auch Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., aus denen keine Wassertiere verbracht werden

² Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002